

Einbürgerungsrichtlinie des Bürgerrates der Bürgergemeinde Allschwil vom 17. November 2008

Der Bürgerrat der Bürgergemeinde Allschwil beschliesst:

A. Geltungsbereich

§ 1 Grundsatz

Diese Richtlinie gilt für die Einbürgerungen der Bürgergemeinde Allschwil.

B. Verfahren

§ 2 Integrationsgespräch für ausländische Staatsangehörige

(1) Der Bürgerrat lädt die Gesuchsteller zum Integrationsgespräch ein. Spätestens mit der Einladung wird den Gesuchstellern ein Vademecum abgegeben. Darin sind die wichtigsten staatspolitischen, geographischen und geschichtlichen Fakten zusammengefasst.

(2) Sind die Integrationsvoraussetzungen erfüllt, so empfiehlt der Bürgerrat der zuständigen kantonalen Behörde die Fortführung und Annahme des Gesuches.

(3) Sind die Integrationsvoraussetzungen nicht erfüllt, so empfiehlt der Bürgerrat der zuständigen kantonalen Behörde die Einstellung bzw. Ablehnung des Gesuches.

(4) Sind die Integrationsvoraussetzungen nur mangelhaft erfüllt, so empfiehlt der Bürgerrat der zuständigen kantonalen Behörde das Gesuch um ein oder zwei Jahre zurückzustellen. Bei sprachlichen Mängeln erfolgt in der Regel eine Empfehlung auf Zurückstellung um zwei Jahre, bei Mängeln um das staatspolitische, geografische oder geschichtliche Wissen erfolgt in der Regel eine Zurückstellung um ein Jahr.

(5) Nach Ablauf der Frist der Zurückstellung wird erneut ein Integrationsgespräch durchgeführt. Ein Gesuch kann nur einmal zurückgestellt werden.

(6) Der Bürgerrat begründet Empfehlungen nach Absatz 3 und 4 und teilt diese der zuständigen kantonalen Behörde und den Gesuchstellern mit.

C. Gebühren

§ 3 Schweizerbürgerinnen und Schweizerbürger

(1) Die Gebühr für Aufnahme in das Gemeindebürgerrecht von Schweizerbürgerinnen und Schweizerbürgern beträgt 300 Franken.

(2) Bei besonders aufwändigen Fällen kann die Gebühr auf insgesamt maximal 3000 Franken erhöht werden.

§ 4 Ausländische Staatsangehörige

(1) Die Gebühr für die Aufnahme in das Gemeindebürgerrecht von ausländischen Staatsangehörigen beträgt

- a. wenn ein Integrationsgespräch notwendig ist: 1500 Franken;
- b. wenn ein weiteres Integrationsgespräche notwendig ist: zusätzlich 500 Franken.

(2) Für die Gebührenberechnung gilt als geführtes Integrationsgespräch auch das unentschuldigte Fernbleiben vom Termin für das Integrationsgespräch.

(3) Die Gebühren fallen auch bei Nichterteilung des Gemeindebürgerrechts, Nichterteilung der kantonalen oder eidgenössischen Einbürgerungsbewilligung, Nichterteilen des Kantonsbürgerrechts und Abschreibung des Gesuches insbesondere durch Rückzug an.

(4) Wird das Verfahren infolge Nichterteilung der kantonalen oder eidgenössischen Einbürgerungsbewilligung oder Abschreibung noch vor Traktandierung der Aufnahme in das Gemeindebürgerrecht an der Bürgergemeindeversammlung beendet, so reduziert sich die Gebühr um 100 Franken.

(5) Bei besonders aufwändigen Fällen kann die Gebühr auf insgesamt maximal 3000 Franken erhöht werden.

§ 5 Kostenvorschuss

Es wird ein Kostenvorschuss bis zur Höhe der voraussichtlich zu entrichtenden Gebühr erhoben.

§ 6 Gemeinsame Einbürgerung

Bei gemeinsamer Einbürgerung von Ehegatten oder Partnern in eingetragener Partnerschaft und beim Einbezug von unmündigen Kindern erhöht sich die Gebühr in der Regel nicht.

BÜREGERRAT DER BÜRGERGEMEINDE ALLSCHWIL

Dieser Richtlinie kommt keine normative Wirkung zu.